

Bio-Saatgut und Bio-Pflanzen

1. Auszug aus den Bestimmungen der EU Bio-Verordnung

Grundsätzlich darf nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, welches gemäß den Verfahren des biologischen Landbaus erzeugt wurde.

Gebeiztes Saatgut darf keinesfalls eingesetzt werden. Es sind keine Ausnahmen möglich!

Gentechnikfreiheit: In Österreich sind keine gentechnisch veränderten Sorten zugelassen.

Vorgangsweise in der Praxis:

1. Bio-Saatgut und Bio-Pflanzen einsetzen, wo immer dies möglich ist!
2. Informationen darüber, für welche Kulturen und Sorten Bio-Saatgut erhältlich ist, finden Sie in der Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) auf <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>
3. Saatgutansuchen müssen vor der Aussaat bzw. dem Anbau bei Ihrer Bio-Kontrollstelle gestellt werden. Wenn kein Bio-Saatgut verfügbar ist, kann auch Umsteller-Saatgut eingesetzt werden.
4. **Bei Unklarheiten zur Vorgangsweise wenden Sie sich bitte an die Bio-Beratung oder Ihre Bio-Kontrollstelle!**

2. Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank und Kennzeichnung

Die in Bio-Qualität erhältlichen Sorten sind in der im Auftrag der Behörde erstellten und damit rechtlich verbindlichen Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) gelistet. Sie finden sie auf der Homepage der AGES unter www.ages.at.

Bitte achten Sie beim Kauf von Bio-Saatgut bzw. Bio-Jungpflanzen auf die korrekte Kennzeichnung auf Lieferschein und Rechnung. Es muss die Nummer der Kontrollstelle und ein Bio-Hinweis vorhanden sein, z. B. Bio-Saatgut.

3. Bio-Pflanzen

Jungpflanzen dürfen nur in Bio-Qualität eingesetzt werden!

Es dürfen nur Jungpflanzen verwendet werden, die biologisch erzeugt wurden, eine Ausnahmemöglichkeit gibt es hier nicht. Diese Regelung betrifft auch Gemüsejungpflanzen.

Vegetatives Vermehrungsmaterial

Anders ist die Situation bei vegetativem Vermehrungsmaterial wie z. B. Steckzwiebeln, Rebsetzlingen, Jungbäumen und Jungstauden. Hier dürfen konventionelle, unbehandelte Pflanzen eingesetzt werden, wenn Bio-

Pflanzen nicht verfügbar sind. In diesen Fällen braucht kein Ansuchen für eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Bei Verwendung von konventionellem, vegetativem Vermehrungsmaterial sind jedoch Umstellungszeiten sowie zusätzliche Kriterien für diese Pflanzen zu berücksichtigen. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Achtung: Bei **Kartoffeln** muss Bio-Pflanzgut eingesetzt werden bzw. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

4. Bio-Saatgut

Achtung: Die Genehmigung für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem Saatgut gilt jeweils nur für die aktuelle Anbausaison und muss vor dem Anbau genehmigt werden. Die Genehmigung muss ein weiteres Mal für Saatgut beantragt werden, das für die vergangene Anbausaison zugekauft wurde, das am Betrieb lagert und für das eine Genehmigung aus dem Vorjahr vorliegt.

vermehrungsmaterial-Datenbank gelistet. Diese Sorten sind in Bio-Qualität einzusetzen. Sollten Sie unbehandeltes, konventionelles Saatgut oder Pflanzkartoffeln einsetzen, muss vor der Aussaat bzw. dem Anbau eine schriftliche Genehmigung bei der Bio-Kontrollstelle eingeholt werden. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Saatgut für landwirtschaftliche Arten und Pflanzkartoffeln

Alle verfügbaren Bio-Sorten und Saatgutmischungen für landwirtschaftliche Arten sind in der Bio-Pflanzen-

Diese Genehmigung ist nicht nötig, wenn Sie Basis-/Vorstufensaatgut bzw. Pflanzgut zur Vermehrung anbauen und ein Vermehrungsvertrag mit einer Vermehrerorganisation vorliegt. Dieser Vertrag muss für die Kontrolle am Betrieb aufliegen.

Saatgutmischungen für Begrünungen, Dauerwiesen, Feldfutter, Wechselwiesen, Weiden und Zwischenfrucht

Bei **Saatgutmischungen für alle Verwendungszwecke** (auch Nachsaat) muss Bio-Saatgut verwendet werden, sofern dies verfügbar ist. Erlaubt sind Mischungen mit 70 % Bio-Anteil.

Wenn die konventionellen Komponenten dieser Mischungen auf der Liste der Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen stehen, ist kein Antrag zur Genehmigung für diese Mischungen notwendig. Für konventionelle Mischungen und Mischungen, die nicht diesen Bedingungen entsprechen, ist ein Ansuchen für die Verwendung erforderlich.

Saatgut für Gemüse

Derzeit ist bereits Saatgut einiger Bio-Gemüsearten und Bio-Gemüsesorten in der Bio-Saatgutdatenbank gelistet. Falls die gelisteten Sorten Teil des betrieblichen Sortiments sind, müssen diese in Bio-Qualität eingesetzt werden. Wenn die gewünschte Sorte in Bio-Qualität gelistet ist, aber nicht verfügbar ist, also als „ausverkauft“ gekennzeichnet ist, muss bei der Bio-Kontrollstelle trotzdem eine Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut der selben Sorte beantragt werden.

Bei Gemüsearten und Gemüsesorten, die in der Bio-Saatgutdatenbank nicht gelistet sind, darf konventionelles, ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden. In diesen Fällen muss derzeit noch kein Ansuchen gestellt werden.

Sonstige Kulturen

Für **Kräuter, Gewürze (inkl. Druschgewürze) und Zierpflanzen** ist ebenfalls bereits Saatgut einiger Arten in der Bio-Saatgutdatenbank unter „Sonstige Kulturen“ gelistet. Dieses verfügbare Saatgut sollte von den Bio-Betrieben eingesetzt werden. Auch hier gilt, dass konventionelles, ungebeiztes Saatgut eingesetzt werden darf, wenn die gewünschte Sorte in Bio-Qualität nicht verfügbar ist. Für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem Saatgut muss für diese Kulturen ein Ansuchen gestellt werden.

Allgemeine Ausnahmegenehmigungen

Für folgende Kulturen muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da nicht ausreichend Bio-Saatgut erhältlich ist. Es darf konventionelles, ungebeiztes Saatgut verwendet werden.

Öl- und Faserpflanzen: Amaranth, Hybrid Öl-Kürbis, Kümmel, Ramtillkraut (Gingellikraut, Mungo), Rübsen, Sareptasenf (Brauner Senf), Sommer-Raps, Winterfutterraps

Futterpflanzen/Klee-Arten: Abessinischer Senf, Anis, Bockshornklee, Bokharaklee (Steinklee weiß), Erdklee, Fadenklee, Fenchel, Futterzichorie (Wegwarte), Gelber Steinklee, Gelbklee, Hornklee, Kleiner Wiesenknopf, Kohlrübe, Koriander, Kornblume, Kresse, Kronwicke, Lupinen, Malve, Meliorationsrettich, Pannonischer Klee, Petersilie, Ringelblume, Salbei, Schabzigerklee, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Schwedenklee, Sichelklee, Spitzweigerich, Wiesen-Margerite, Wilde Möhre, Wundklee

Gräser: Glatthafer, Goldhafer, Kammgras, Rohrschwingerl, Rotes Straußgras, Schafschwingerl, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenrispe, Wiesenschweidel

Beta-Rüben: Futterrübe, Zuckerrübe

Getreide: Kolbenhirse, Sorghumhirse, Sudangras, Teff (Zwerghirse)

Sie finden die Liste dieser Pflanzenarten auf der Homepage der AGES unter Allgemeine Ausnahmegenehmigungen und Verfügbarkeitsliste auf <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank#c18154>.

BIO AUSTRIA: Die Verwendung von CMS-Hybriden (CMS = cytoplasmatische männliche Sterilität), die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im BIO AUSTRIA-Gemüsebau nicht zulässig. Betroffen sind CMS-Hybriden bei Kohlgewächsen und Treibzichorie (Chicoree). Bei Ungewissheit, ob eine Sorte CMS-frei entwickelt wurde, wenden Sie sich an die Bio-Beratung oder die anbietende Saatgutfirma.